

Beschwerde gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane

§ 100

Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige haben das Recht, gegen jede sie betreffende Maßnahme eines Untersuchungsorgans Beschwerde beim Staatsanwalt einzulegen.

§ 101

(1) Die Beschwerde ist bei dem Staatsanwalt einzulegen, dem die Aufsicht über das Untersuchungsorgan obliegt.

(2) Durch die Beschwerde wird der Gang der Untersuchung nicht aufgehalten.

(3) Der Staatsanwalt hat über die Beschwerde innerhalb von fünf Tagen zu entscheiden und in den Fällen, in denen er der Beschwerde stattgibt, dem Untersuchungsorgan die entsprechende Weisung zu erteilen.

Zweiter Abschnitt

Gang des Ermittlungsverfahrens

§ 102

Einleitung der Untersuchung

Anlaß zur Einleitung einer Untersuchung können geben:

1. Eigene Wahrnehmungen der Untersuchungsorgane,
2. Aufträge des Staatsanwalts,
3. Mitteilungen oder Anzeigen von staatlichen Organen,
4. Mitteilungen oder Anzeigen von Bürgern,
5. Selbstbezeichnungen.

§ 103

Strafanzeige

Anzeigen von Verbrechen können bei dem Staatsanwalt oder den Untersuchungsorganen, insbesondere bei der